

Historischer und Kultureller Förderverein Schloß Alsbach e.V.



SATZUNG

PRÄAMBEL

Das Alsbacher Schloß oder Burg Bickenbach wie diese früher genannt wurde ist um 1235 durch Gottfried I. von Bickenbach erbaut worden. Sie löste die Turmhügelburg auf dem Weilerhügel ab und war bis etwa 1664 bewohnt.

In den nachfolgenden 200 Jahren war das Alsbacher Schloß dem Zerfall preisgegeben und wurde von der Bevölkerung als bequemer Steinbruch genutzt. Erst 1863 wurde auf Anordnung von Großherzog Ludwig II. von Hessen mit Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten begonnen.

Dieses Kleinod an der Bergstraße bedarf es zu erhalten.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen " Historischer und Kultureller Förderverein Schloß Alsbach ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alsbach-Hähnlein und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung seinen Namen mit dem Zusatz "e.V.".

§ 2 ZWECK UND AUFGABE, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der (HKF) Historische und Kulturelle Förderverein Schloß Alsbach e. V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, für die Burgruine zu werben, diese instandzuhalten, zu pflegen und zu verschönern, sowie zu restaurieren. Weiter soll der Verein durch kulturelle Veranstaltungen das hessische Kulturgut " Schloß Alsbach " den Besuchern attraktiv darstellen und zu einem beliebten und sehenswerten Ausflugsziel für die ganze Familie machen. Führungen für Schulklassen sind ebenso geplant wie die Einrichtung eines Schlossmuseums.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder und
 - fördernde Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Ehrenmitglieder sind fördernde oder ordentliche Mitglieder, die sich für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
3. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 2 Jahre als förderndes Mitglied dem Verein angehört und während seiner Mitgliedschaft regelmäßig bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen mitarbeitet. In besonderen Fällen kann die Wartezeit verkürzt werden. Über die Anträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.
6. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3. Mehrheit.

§ 5 BEITRÄGE

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Marktleiter
 - dem Kassenwart
 - dem Kassenprüfer

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Marktleiter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

2. Der Vorstand wird erstmals in der Gründungsversammlung und zwar auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl oder Ergänzungswahl erfolgt nach Bedarf.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die mindestens alle 2 Jahre einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, ggf. über die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung wird durch Aushang am schwarzen Brett in der Burg bekannt gegeben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Austritt von fördernden Mitgliedern erfolgt formlos und ist jederzeit möglich.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 ABSTIMMUNGEN

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

2. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Liegenschaftsverwaltung des Landes Hessen zuzuführen mit der Auflage, es zur Instandhaltung des Schloß Alsbach zu verwenden.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 1997 verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft (VR 2757 AG Darmstadt).

Der Körperschaft wurde vom Finanzamt Darmstadt unter Steuernummer 0725084384 erstmals am 14. Oktober 1997 die Gemeinnützigkeit bescheinigt. Die Neufassung der Satzung erfolgte am 12. März 2011. Eine Satzungsergänzung erfolgte am 21.02.2015, am 20.03.2018 und am 10.02.2019.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank - Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße e.G., Alsbach,
IBAN **DE16508615010000150886** BIC **GENODE51ABH** Gläubiger-ID **DE20ZZZ00001192515**

Burgverwaltung:

Historischer & Kultureller Förderverein Schloß Alsbach e.V.
Geschäftsstelle: Klaus Mayer, Zum Schloss, D-64665 Alsbach-Hähnlein,
Fax und Tel. in der Burgschänke 06257-6809244.

Vereinsvorsitz:

Klaus Mayer (Vorsitzender), Forststraße 4a, 64678 Lindenfels-Seidenbuch, Telefon 0151-20715216,
Jürgen Winter (stellvertr. Vorsitzender), Im Leierhans 36, 64404 Bickenbach, Telefon 0174-2005334,
Norbert Haselbauer (Marktleiter), Friedrich-Eisenhauer-Str. 4, 64589 Stockstadt, Tel. 0160-97061043

Schloß Alsbach

